



Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMBWF-	BAK/BP	Kurt Kremzar	DW 13104	DW 143104	29.10.2018
12.690/0001-					
II/3/2018					

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulzeitgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Privatschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005 und das BIFIE-Gesetz 2008 geändert werden (Pädagogik Paket 2018)

Die vorliegenden Gesetzesentwürfe verändern die Leistungsbeurteilung in der Volksschule, die Führung der leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände (Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache) und die Kriterien für den Besuch der Polytechnischen Schule. Die Bundesarbeitskammer (BAK) lehnt den Großteil der vorliegenden Gesetzesentwürfe ab.

Leistungsbeurteilung in der Volksschule

Leider wird durch diesen Entwurf die Autonomie der Schulen verringert. Bisher war es möglich, die Leistungsbeurteilung bis zum Ende der dritten Klasse klassenautonom zu entscheiden. Mit dem vorliegenden Entwurf wird dies nun nur mehr bis zum Halbjahr der zweiten Klasse zugestanden.

Die geplante Rückkehr zu Ziffernnoten und die Möglichkeit des Sitzenbleibens ab der zweiten Klasse werden aus pädagogischen und sozialen Gründen entschieden abgelehnt. Es ist zu befürchten, dass diese Maßnahmen den Leistungsdruck auf die Kinder weiter erhöhen und das „Nachhilfeunwesen“ stärken werden.

Des Weiteren ist nicht klar, wie eine Förderung von SchülerInnen mit Leistungsrückständen konkret aussehen soll, da es dafür keine zusätzlichen Ressourcen geben wird.

Das Vorhaben, die Eltern zu verpflichtenden Gesprächen über Leistungsstand, Stärken und Schwächen ihrer Kinder in die Schule einzuladen, wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Die

Schule muss allerdings auch auf die (berufstätigen) Eltern zugehen, wenn es um Terminvereinbarungen geht.

Die BAK fordert die Rücknahme der geplanten Maßnahmen im Volksschulbereich und spricht sich gegen eine Beschneidung der Autonomie an Schulen aus.

Leistungsdifferenzierung in der Mittelschule

Die vorgeschlagenen Maßnahmen lösen kein einziges Problem der Mittelschule und verstärken die Trennung der SchülerInnen nach sozialer Herkunft bereits ab der 6. Schulstufe. Statt Segregation benötigen wir eine chancengerechte Schule für alle Kinder. Der Weg zurück zu Leistungsgruppen, die schon in der Vergangenheit zu keinen Erfolgen führten, lehnt die BAK entschieden ab. Es ist aus der Hirnforschung bekannt, dass Lernen in heterogenen Gruppen den Lernfortschritt und das soziale Lernen jedes Kindes fördert. Homogene Gruppen mit schwachen SchülerInnen verstärken die Leistungsdefizite. Zudem ist nicht verständlich, warum der bisherige § 40 Abs. 3a Schulorganisationsgesetz (Möglichkeit der Lehrerkonferenz, die Aufstiegsberechtigung trotz einem „Befriedigend“ zu erteilen) gestrichen wird. Damit wird ebenfalls die Autonomie der LehrerInnen beschnitten.

Die BAK fordert die Rücknahme der geplanten Maßnahmen in der Mittelschule. Des Weiteren wird die Einführung eines Chancen-Index gefordert, um für Schulen mit vielen Kindern mit hohem Förderbedarf mehr Ressourcen sicherzustellen. Gleichzeitig müssen das Bildungscontrolling, das Qualitätsmanagement und die Schaffung von Modellregionen für die gemeinsame und inklusive Schule, die in den Bildungsreformgesetzen 2017 konzipiert wurden, rasch umgesetzt werden. Das wären geeignete Maßnahmen, um dem hohen Grad der Bildungsvererbung, der von der OECD zum wiederholten Mal kritisiert wurde, entgegenzuwirken.

Besuch der Polytechnischen Schule in einem freiwilligen zehnten Schuljahr

Schülerinnen und Schüler, die auf der neunten Schulstufe eine allgemeinbildende höhere oder berufsbildende mittlere oder höhere Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen künftig in einem freiwilligen zehnten Schuljahr die Polytechnische Schule besuchen.

Diese Maßnahme wird von der BAK gefordert und daher ausdrücklich begrüßt, damit diese SchülerInnen die Chance auf eine neuerliche Berufsorientierung bekommen. Diese sinnvolle Maßnahme kann jedoch daran scheitern, dass im § 32 Schulunterrichtsgesetz die Zustimmung des Schulerhalters weiterhin bestehen bleibt. Da dies auch zumeist der Grund für ein Scheitern eines freiwilligen 10. Schuljahres ist, besteht die Befürchtung, dass sich am Status quo nicht viel ändern wird, wenn diese Zustimmungspflicht nicht gestrichen wird.

In diesem Sinne ersucht die BAK um Berücksichtigung der angeführten Bedenken und Vorschläge.

Renate Anderl
Präsidentin
F.d.R.d.A

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A